

Nationen und begrüßt die Anstrengungen, die die Kommission fortlaufend unternimmt, um ihre Website im Einklang mit den anwendbaren Leitlinien zu pflegen und zu verbessern.

**RESOLUTION 62/65**

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/449, Ziff. 10)<sup>33</sup>.

**62/65. Fünfzigjähriges Bestehen des am 10. Juni 1958 in New York beschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die am 10. Juni 1958 erfolgte Annahme des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche<sup>34</sup> durch die Konferenz der Vereinten Nationen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (New York, 20. Mai bis 10. Juni 1958)<sup>35</sup>,

*in Anbetracht* dessen, dass einhundertzweiundvierzig Staaten Vertragspartei des Übereinkommens geworden sind, was es zu einem der erfolgreichsten Verträge auf dem Gebiet des Handelsrechts macht,

*in der Erkenntnis*, wie wertvoll Schiedsverfahren als eine Methode zur Beilegung von Streitigkeiten in den internationalen Handelsbeziehungen sind, da sie zur Harmonisierung der Handelsbeziehungen beitragen und den internationalen Handel und die Entwicklung sowie die Rechtsstaatlichkeit auf internationaler und nationaler Ebene fördern,

*in der Überzeugung*, dass das Übereinkommen durch die Vorgabe eines grundlegenden rechtlichen Rahmens für den Einsatz des Schiedsverfahrens und durch seine Wirksamkeit die Achtung bindender Verpflichtungen gestärkt, Vertrauen in die Herrschaft des Rechts geschaffen und eine faire Behandlung bei der Beilegung von Streitigkeiten über vertragliche Rechte und Pflichten gewährleistet hat,

*feststellend*, dass das Übereinkommen als Muster für spätere multilaterale und bilaterale Verträge und andere internationale Rechtsakte auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit gedient hat,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den Arbeiten, die die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht durchführt, um das Übereinkommen und seine einheitliche Auslegung und wirksame Anwendung zu fördern,

*betonend*, dass weitere Anstrengungen auf nationaler Ebene und verstärkte internationale Zusammenarbeit notwen-

dig sind, um den Beitritt aller Staaten zu dem Übereinkommen und seine einheitliche Auslegung und wirksame Anwendung herbeizuführen und so die Ziele des Übereinkommens in vollem Umfang zu verwirklichen,

*ihrer Hoffnung Ausdruck verleihend*, dass die Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Übereinkommens sind, bald Vertragsstaaten werden, wodurch der weltweite Genuss der durch das Übereinkommen gewährten Rechtssicherheit sichergestellt, die Risiken und Transaktionskosten im Zusammenhang mit Handelsgeschäften gesenkt und so der internationale Handel gefördert würde,

1. *begrüßt* die von verschiedenen Organen und Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen ergriffenen Initiativen zur Ausrichtung von Konferenzen und anderen ähnlichen Veranstaltungen, um das fünfzigjährige Bestehen des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche<sup>34</sup> zu feiern und ein Forum für einen Meinungsaustausch über die weltweit bei der Anwendung des Übereinkommens gewonnenen Erfahrungen zu schaffen;

2. *spricht sich dafür aus*, diese Veranstaltungen zu nutzen, um den Beitritt weiterer Staaten zu dem Übereinkommen und ein besseres Verständnis seiner Bestimmungen sowie deren einheitliche Auslegung und wirksame Anwendung zu fördern;

3. *bittet* alle Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, den Beitritt weiterer Staaten zu dem Übereinkommen sowie seine einheitliche Auslegung und wirksame Anwendung zu fördern.

**RESOLUTION 62/66**

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/450, Ziff. 8)<sup>36</sup>.

**62/66. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre neunundfünfzigste Tagung**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre neunundfünfzigste Tagung<sup>37</sup>,

*unter nachdrücklichem Hinweis* auf die Wichtigkeit einer Förderung der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwi-

<sup>33</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Österreichs im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

<sup>34</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 330, Nr. 4739. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1961 II S. 121; öBGBI. Nr. 200/1961; AS 1965 795.

<sup>35</sup> E/CONF.26/8/Rev.1.

<sup>36</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Marokkos im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

<sup>37</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 10 (A/62/10)*.

schen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>38</sup>,

*in der Erwägung*, dass es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuss zu überweisen und den Sechsten Ausschuss und die Kommission in die Lage zu versetzen, noch stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

*unter Hinweis* auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

die Abhaltung des Völkerrechtsseminars *begrüßend* und mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar entrichtet wurden,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, das *Yearbook of the International Law Commission* (Jahrbuch der Völkerrechtskommission) zeitnah zu veröffentlichen und den bestehenden Rückstand aufzuholen,

*betonend*, dass es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss so auszurichten und zu gliedern, dass die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der in dem Bericht behandelten Hauptpunkte und für Erörterungen konkreter Themen gegeben sind,

*in dem Wunsche*, im Kontext der Neubelebung der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission das Zusammenwirken zwischen dem Sechsten Ausschuss als Organ von Regierungsvertretern und der Kommission als Organ unabhängiger Rechtssachverständiger weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

*unter Begrüßung* von Initiativen, die darauf gerichtet sind, im Sechsten Ausschuss interaktive Aussprachen, Podiumsdiskussionen und Fragestunden abzuhalten, wie in ihrer Resolution 58/316 vom 1. Juli 2004 über weitere Maßnahmen zur Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung vorgehen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre neunundfünfzigste Tagung<sup>37</sup> und empfiehlt der Kommission, ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der schriftlich oder in den Aussprachen in der Generalversammlung mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortzusetzen;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung geleistete Arbeit;

3. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission ihre Auffassungen zu den verschiedenen mit den Themen auf der Tagesordnung der Kommission zusammenhängenden Aspekten und insbesondere zu allen in Kapitel III ihres Berichts angesprochenen konkreten Fragen<sup>39</sup> vorliegen, namentlich betreffend

- a) Vorbehalte gegen Verträge;
- b) die gemeinsame Nutzung natürlicher Ressourcen;
- c) die Ausweisung von Ausländern;
- d) die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen;
- e) die Verpflichtung zur Auslieferung oder Strafverfolgung (aut dedere aut judicare);

4. *bittet* die Regierungen, im Zusammenhang mit Ziffer 3 die Völkerrechtskommission über ihre Praxis hinsichtlich der Themen „Ausweisung von Ausländern“ und „Die Verpflichtung zur Auslieferung oder Strafverfolgung (aut dedere aut judicare)“ zu informieren;

5. *bittet* die Regierungen *erneut*, im Zusammenhang mit Kapitel III des Berichts der Völkerrechtskommission von 2005 die Kommission über die Staatenpraxis, insbesondere die aktuellere Praxis, hinsichtlich des Themas „Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge“ zu informieren<sup>40</sup>;

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission bis zum 1. Januar 2008 ihre Stellungnahmen und Bemerkungen zu dem von der Kommission auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung in erster Lesung verabschiedeten Entwurf von Artikeln über das Recht grenzüberschreitender Grundwasserleiter und den dazugehörigen Kommentaren<sup>41</sup> vorliegen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Völkerrechtskommission, die Themen „Schutz von Personen im Katastrophenfall“ und „Immunität staatlicher Amtsträger von ausländischer Strafgerichtsbarkeit“ in ihr Arbeitsprogramm aufzunehmen<sup>42</sup>;

8. *bittet* die Völkerrechtskommission, auch künftig Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effizienz und Produktivität zu ergreifen und zu erwägen, zu diesem Zweck Vorschläge zu unterbreiten;

9. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, auf ihren künftigen Tagungen auch weiterhin kostensparende Maßnah-

<sup>38</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

<sup>39</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 10 (A/62/10)*, Ziff. 23-32.

<sup>40</sup> Ebd., *Sixtieth Session, Supplement No. 10 (A/60/10)*, Ziff. 25.

<sup>41</sup> Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 10 (A/61/10)*, Ziff. 75 und 76.

<sup>42</sup> Ebd., *Sixty-second Session, Supplement No. 10 (A/62/10)*, Ziff. 375 und 376.

men zu ergreifen, ohne die Effizienz ihrer Arbeit zu beeinträchtigen;

10. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 399 des Berichts der Völkerrechtskommission und beschließt, dass die nächste Tagung der Kommission vom 5. Mai bis 6. Juni und vom 7. Juli bis 8. August 2008 im Büro der Vereinten Nationen in Genf stattfinden wird;

11. *begrüßt* den verstärkten Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuss auf der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung, betont, dass es wünschenswert ist, den Dialog zwischen den beiden Organen noch weiter auszubauen, und befürwortet in diesem Zusammenhang unter anderem die Fortführung der Praxis informeller Konsultationen in Form von Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Sechsten Ausschusses und den Mitgliedern der Kommission, die an der dreiundsechzigsten Tagung der Versammlung teilnehmen;

12. *legt* den Delegationen *nahe*, sich während der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission so weit wie möglich an das vom Sechsten Ausschuss vereinbarte gegliederte Arbeitsprogramm zu halten und die Abgabe knapper und an der Sache orientierter Erklärungen zu erwägen;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, sich während der ersten Woche, in der der Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss erörtert wird (Woche des Völkerrechts), auf der Ebene der Rechtsberater vertreten zu lassen, um Erörterungen von Völkerrechtsfragen auf hoher Ebene zu ermöglichen;

14. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle konkreten Fragen aufzuzeigen, hinsichtlich deren es für sie von besonderem Interesse wäre, als wirksame Orientierungshilfe für ihre weitere Arbeit entweder im Sechsten Ausschuss oder in schriftlicher Form die Auffassungen der Regierungen zu erfahren;

15. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 400 bis 405 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend die Zusammenarbeit mit anderen Organen und legt der Kommission *nahe*, Artikel 16 Buchstabe e und Artikel 26 Absätze 1 und 2 ihrer Satzung weiter anzuwenden, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen mit dem Völkerrecht befassten Organen weiter zu festigen, eingedenk der Nützlichkeit dieser Zusammenarbeit;

16. *stellt fest*, dass die Völkerrechtskommission im Einklang mit Artikel 25 Absatz 1 ihrer Satzung während ihrer neunundfünfzigsten Tagung eine Zusammenkunft mit Menschenrechtssachverständigen der Vereinten Nationen und anderen Sachverständigen auf diesem Gebiet, einschließlich Vertretern von Menschenrechtsvertragsorganen, abhielt und Meinungen zu Fragen im Zusammenhang mit Vorbehalten gegen Menschenrechtsverträge austauschte;

17. *stellt außerdem fest*, dass die Abhaltung von Konsultationen mit nationalen Organisationen und individuellen Sachverständigen auf dem Gebiet des Völkerrechts den Regierungen dabei behilflich sein kann, zu entscheiden, ob sie Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völker-

rechtskommission vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, beziehungsweise diese Stellungnahmen und Bemerkungen auszuarbeiten;

18. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die unverzichtbare Rolle, die die Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten bei der Unterstützung der Völkerrechtskommission innehat;

19. *billigt* die Schlussfolgerungen der Völkerrechtskommission in den Ziffern 387 bis 395 ihres Berichts;

20. *billigt außerdem* die Schlussfolgerungen der Völkerrechtskommission in den Ziffern 382 und 383 ihres Berichts und bekräftigt ihre früheren Beschlüsse hinsichtlich der Dokumentation und der Kurzprotokolle der Kommission<sup>43</sup>;

21. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 385 des Berichts der Völkerrechtskommission und ersucht den Generalsekretär, unbeschadet der Wichtigkeit der Veranschlagung der erforderlichen Mittel im ordentlichen Haushalt, einen durch freiwillige Beiträge zu finanzierenden Treuhandfonds einzurichten, um den Rückstand bei der Veröffentlichung des Jahrbuchs der Völkerrechtskommission anzugehen;

22. *nimmt außerdem Kenntnis* von den von der Kommission in Ziffer 381 ihres Berichts gebilligten Richtlinien über die Veröffentlichung von Dokumenten der Völkerrechtskommission;

23. *nimmt ferner Kenntnis* von den Ziffern 396 und 397 des Berichts der Völkerrechtskommission und legt den Rechtsberatern *nahe*, an der am 19. und 20. Mai 2008 in Genf abzuhaltenden Gedenktagung anlässlich des sechzigjährigen Bestehens der Kommission teilzunehmen, und bittet die Mitgliedstaaten, im Verbund mit bestehenden Regionalorganisationen, Berufsverbänden, akademischen Einrichtungen und Mitgliedern der Kommission nationale oder regionale Tagungen zu veranstalten, die der Arbeit der Kommission gewidmet sind;

24. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Erweiterung der Website der Völkerrechtskommission<sup>44</sup>, die nunmehr ihre gesamte Dokumentation enthält, und begrüßt die fortlaufenden Bemühungen der Abteilung Kodifizierung um die Pflege und Verbesserung der Website;

25. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, dass das Völkerrechtsseminar auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission abgehalten wird und dass einer immer größeren Zahl von Teilnehmern, insbesondere aus Entwicklungsländern, Gelegenheit geboten wird, an diesem Seminar teilzunehmen, und appelliert an die Staaten, auch künftig dringend benötigte freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar zu entrichten;

<sup>43</sup> Siehe Resolutionen 32/151, Ziff. 10, und 37/111, Ziff. 5, sowie alle späteren Resolutionen über die Jahresberichte der Völkerrechtskommission an die Generalversammlung.

<sup>44</sup> <http://www.un.org/law/ilc>.

26. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtsseminar ausreichende Dienste, so nach Bedarf auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm nahe, weiter zu prüfen, wie Aufbau und Inhalt des Seminars verbessert werden können;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Ausführungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Erklärungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

28. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit der Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung, Kapitel III mit den konkreten Fragen, hinsichtlich deren die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, und die in erster oder zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Entwürfe von Artikeln zuzuleiten;

29. *empfiehlt*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung am 27. Oktober 2008 beginnt.

#### RESOLUTION 62/67

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/451, Ziff. 7)<sup>45</sup>.

#### 62/67. Diplomatischer Schutz

*Die Generalversammlung,*

*nach Prüfung* des Kapitels IV des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre achtundfünfzigste Tagung<sup>46</sup>, das den Entwurf von Artikeln über den diplomatischen Schutz enthält<sup>47</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluss der Kommission, der Generalversammlung die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage des Entwurfs von Artikeln über den diplomatischen Schutz zu empfehlen<sup>48</sup>,

*betonend*, wie wichtig auch weiterhin die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

*feststellend*, dass die Frage des diplomatischen Schutzes für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

*unter Berücksichtigung* der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen<sup>49</sup> und der auf der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss abgehaltenen Erörterungen über den diplomatischen Schutz,

1. *begrüßt* es, dass die Völkerrechtskommission ihre Arbeit über den diplomatischen Schutz abgeschlossen und den Entwurf von Artikeln und einen Kommentar zu dieser Frage verabschiedet hat<sup>50</sup>;

2. *dankt* der Kommission für den Beitrag, den sie auch weiterhin zur Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts leistet;

3. *empfiehlt* den Regierungen die von der Kommission vorgelegten Artikel über den diplomatischen Schutz, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, zur Beachtung und bittet sie, dem Generalsekretär mögliche weitere Stellungnahmen zur Empfehlung der Kommission, auf der Grundlage der Artikel ein Übereinkommen auszuarbeiten<sup>48</sup>, in schriftlicher Form vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt „Diplomatischer Schutz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen und im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses im Lichte der schriftlichen Stellungnahmen der Regierungen und der in den Erörterungen der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen die Frage eines Übereinkommens über den diplomatischen Schutz oder alle anderen geeigneten Maßnahmen auf der Grundlage der genannten Artikel weiter zu prüfen.

#### Anlage

#### Diplomatischer Schutz

#### Erster Teil

#### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1

#### Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich

Für die Zwecke dieser Artikelentwürfe besteht diplomatischer Schutz in der durch einen Staat durch diplomatische Maßnahmen oder andere Mittel der friedlichen Beilegung erfolgenden Geltendmachung der Verantwortlichkeit eines anderen Staates für einen Schaden, der durch eine völkerrechtswidrige Handlung dieses anderen Staates gegenüber einer natürlichen oder juristischen Person, die die Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatszugehörigkeit des ersteren Staates be-

<sup>45</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Südafrikas im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

<sup>46</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 10 (A/61/10)*.

<sup>47</sup> Ebd., Ziff. 49.

<sup>48</sup> Ebd., Ziff. 46.

<sup>49</sup> A/62/118 und Add.1.

<sup>50</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 10 (A/61/10)*, Ziff. 43 und 44.